



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. März 2020  
(OR. en)

6602/20

RECH 89  
ATO 15

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von Mitgliedern des  
Ausschusses für Wissenschaft und Technik

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Technik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 134 Absatz 2,

nach Anhörung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Beschluss vom 6. November 2018<sup>1</sup> die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik (im Folgenden "Ausschuss") für die Zeit vom 6. November 2018 bis zum 6. November 2023 ernannt.
- (2) Infolge des Todes von Herrn Eugenijus UŠPURAS ist ein Sitz in dem Ausschuss frei geworden. Daher sollte für die verbleibende Amtszeit von Herrn Eugenijus UŠPURAS ein neues Mitglied ernannt werden.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Grzegorz WROCHNA ist ein Sitz in dem Ausschuss frei geworden. Daher sollte für die verbleibende Amtszeit von Herrn Grzegorz WROCHNA ein neues Mitglied ernannt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 6. November 2018 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 2).

*Artikel 1*

Herr Egidijus URBONAVIČIUS und Herr Józef SOBOLEWSKI werden bis zum 6. November 2023 zu Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Technik ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---